

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Schon jetzt die Weichen für die Umsatzbesteuerung im Jahr 2022 stellen

Pauschalierung für viele Betriebe bald nicht mehr zulässig

Auch wenn die neue Umsatzbesteuerung in der Landwirtschaft erst im nächsten Jahr zur Anwendung kommt, werden auf den Betrieben schon jetzt die Weichen dafür gestellt. Grund ist, dass sich die neu eingeführte Umsatzhöchstgrenze für die Pauschalierung von 600.000 Euro auf den Gesamtumsatz des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres bezieht – für 2022 also auf die Umsätze im Jahr 2021.

Mit der zum 01.01.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft will die Bundesregierung nach langem Streit mit der EU-Kommission Rechtssicherheit schaffen. Doch auf vielen Betrieben sorgt sie derzeit für Unruhe, denn: Pauschalierung möglich oder nicht, das ist künftig davon abhängig, ob die neu eingeführte Umsatzgrenze eingehalten wird.

Die neue Regelung wird erstmals für Umsätze ab 2022 angewendet. Nur wenn der Gesamtumsatz des Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat, darf für einen landwirtschaftlichen Betrieb die Umsatzsteuer noch pauschaliert werden. Der Bezug auf den Vorjahresumsatz hat zur Folge, dass schon im laufenden Jahr 2021 die umsatzsteuerlichen Weichen gestellt werden. Daher lohnt ein genauer Blick auf das, was eventuell auf Sie zukommen wird.

■ Gesamtumsatz beinhaltet alle steuerbaren Umsätze, nicht nur die aus Landwirtschaft

Ein zentraler Punkt bei der Prüfung, ob in 2022 für Ihren Betrieb weiterhin eine umsatzsteuerliche Pauschalierung zulässig ist oder nicht, betrifft die rechtliche Definition des Gesamtumsatzes. Maßgeblich ist der steuerbare Umsatz des gesamten Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr. Damit zählen alle steuerbaren Umsätze zum Gesamtumsatz, nicht etwa nur jene, die Sie im landwirtschaftlichen Betrieb erzielen. Unberücksichtigt bleibt hingegen alles, was umsatzsteuerrechtlich nicht steuerbar ist. Dazu zählen zum Beispiel Betriebsprämien.

Beispiel: A erzielt 2021 im landwirtschaftlichen Betrieb Umsätze aus Produktverkäufen von 450.000 Euro. Außerdem erhält er Betriebsprämien von 30.000 Euro. Auf den Dächern der Stallgebäude betreibt A Photovoltaik-

anlagen mit einem jährlichen Umsatz von 100.000 Euro. Zudem erzielt A aus der kurzfristigen Vermietung von Ferienwohnungen einen jährlichen Umsatz von 60.000 Euro. Schließlich ist A an einem Bürgerwindpark in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG beteiligt.

Der Gesamtumsatz von A im Jahr 2021 beträgt 610.000 Euro. Die Betriebsprämie ist nicht steuerbar und deshalb nicht einzubeziehen. Die Beteiligung am Bürgerwindpark spielt für die Ermittlung des Gesamtumsatzes des Unternehmens von A ebenfalls keine Rolle, da es sich bei der GmbH & Co. KG um ein anderes Unternehmen handelt. A überschreitet die Umsatzgrenze von 600.000 Euro und darf 2022 die Umsätze aus Landwirtschaft nicht mehr pauschalieren.

■ Besonderheit bei unentgeltlichen Wertabgaben

Haben Sie unbare Entnahmen oder andere unentgeltliche Wertabgaben in Form von Lieferungen oder sonstigen Leistungen erhalten, ist zu prüfen, ob in Zusammenhang damit ein Vorsteuerabzug beansprucht wurde oder nicht. Dies ist Landwirten in der Regelbesteuerung erlaubt. Wurde die Vorsteuer abgezogen, müssen die unentgeltlichen Wertabgaben beim Gesamtumsatz berücksichtigt werden.

■ Bestimmte steuerfreie Umsätze und steuerfreie Hilfsumsätze dürfen abgezogen werden

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes sind von den steuerbaren Umsätzen bestimmte steuerfreie Umsätze und steuerfreie Hilfsumsätze abzuziehen. Nicht zu berücksichtigende steuerfreie Umsätze sind zum Beispiel die Erlöse aus Vermietungen oder Verpachtungen von Gebäuden und Grundstücken. Auch ein Verkauf von Grund und Boden oder Gebäuden ist als steuerfreier Hilfsumsatz nicht zu berücksichtigen.

Eine Einschränkung der genannten Regel gibt es: Das Umsatzsteuergesetz räumt Unternehmern unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit ein, einen steuerfreien Umsatz als steuerpflichtig zu behandeln. Nutzen Sie diese Option, muss dieser Umsatz auch beim Gesamtumsatz mitgerechnet werden.

Beispiel: B erzielt 2021 Umsätze in der Landwirtschaft von 570.000 Euro. Darüber hinaus vermietet B

eine Landarbeiterwohnung für 6.000 Euro pro Jahr. Auf den Dächern der Stallgebäude seines Betriebes wurden durch einen Investor Photovoltaikanlagen

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 6

Pauschalierung für viele Betriebe bald nicht mehr zulässig – Seite 1 – 2

Editorial – Seite 2

Welche Konsequenzen sich aus der 600.000 Euro-Umsatzgrenze ergeben – Seite 2 – 3

Was sich beim Wechsel in die Regelbesteuerung in der Buchführung ändert – Seite 3 – 4

Neue Abschreibungsregeln – Computer und Software schneller absetzbar – Seite 4

Übertragung stiller Reserven – Reinvestitionen – Seite 5

Abgabefristen verlängert – Steuererklärung 2019 – Seite 5

Corona-Kurzmeldungen – Seite 5

Homeoffice-Pauschale: Darauf sollten Sie achten – Seite 6

Recht | Seite 6 – 7

Insolvenzantragspflicht bis Ende April weiter ausgesetzt – Seite 6

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung – Neue Rechtsprechung und Anhebung der Zeitgrenzen – Seite 7

Betriebswirtschaft | Seite 6 – 9

Registrierungsfrist abgelaufen – Fördergelder nicht riskieren – Seite 6

Antrag auf Agrardieselvergütung für 2020 muss bis zum 30.09.2021 gestellt werden – So stellen Sie den Antrag im neuen Digitalverfahren – Seite 7

Was Anlagenbetreiber und Investoren wissen sollten – EEG 2021: Wichtige Eckpunkte im Überblick – Seite 8

Nährstoffbilanzen: Was kommt auf Sie zu – Seite 8

Überbrückungshilfe II rückwirkend ohne Verlustnachweis möglich – Unternehmen haben die Wahl – Seite 9

Branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt – Überbrückungshilfe III freigeschaltet – Seite 9

Verband aktuell | Seite 10 – 12

Digitale Jahrestagung 2021 – Die Krise meistern und den Wandel selbst gestalten – Seite 10 – 11

Podiumsdiskussion zur Zukunft der Landwirtschaft – „Wir versagen als Gesellschaft, wenn wir jungen Landwirten keine Optionen eröffnen.“ – Seite 11 – 12

Erfolgreiche Steuerberaterprüfungen – Seite 12

Steuertermine April bis Juni 2021 – Seite 12

Impressum – Seite 12

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

David Copperfield ist ein Meister der Illusion. Anfang der 80er Jahre ließ er sogar die Freiheitsstatue verschwinden. Natürlich war sie noch da, das Publikum hatte nur den Eindruck, sie sei weggezaubert.



Dr. Willi Cordts

Nicht alles ist so, wie es auf den ersten Blick scheint. Das gilt leider auch für manche Statistik. Wenn das Statistische Bundesamt meldet, dass die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland im vergangenen Jahr um 15,5 Prozent gesunken ist, können wir uns nicht darüber freuen, sondern werden hellhörig. Seit Einführung der

Insolvenzordnung 1999 haben die Amtsgerichte innerhalb eines Kalenderjahres noch nie so wenige Unternehmensinsolvenzen gemeldet wie im Jahr 2020. Ganz so, als gäbe es die Corona-Krise nicht und wir würden den größten Wirtschaftsboom der vergangenen Jahrzehnte erleben. Alles nur Illusion?

Der drastische Rückgang bei den offiziellen Firmenpleiten ist Folge einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Die Bundesregierung wollte damit Unternehmen schützen, denen wegen Corona über Nacht die Umsätze weggebrochen sind. Und zwar nur jene, die auch Anspruch auf Mittel aus den staatlichen Rettungsprogrammen haben und bei denen überdies diese Gelder auch ausreichen, um die Finanzlücken zu schließen. Die jetzt veröffentlichte Statistik lässt aber den Schluss zu, dass unter dem Deckmantel der Corona-Pandemie auch so manche Insolvenz versteckt wird, die gar nichts mit Corona zu tun hat. Müsste die Zahl der Insolvenzen nicht sonst in etwa auf dem Niveau der Vorjahre liegen?

Dass die Verschleppung einer Insolvenz unter Strafe steht, ist kein Zufall. Es geht um Gläubigerschutz und um Vertrauen. Wir Steuerberater sind verpflichtet, uns an geltendes Recht zu halten. Und Sie, liebe Mitglieder, Mandanten und Kunden, vertrauen zu Recht auf die kompetente Beratung Ihrer Bezirks- und Beratungsstelle. Lösungen lassen sich aber nur entwickeln, wenn verlässliche Daten zur Wirtschaftlichkeits- und Liquiditätsentwicklung vorliegen. Daran arbeiten wir Tag für Tag.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird nach derzeitigem Stand im Frühjahr auslaufen. Einer Illusion sollten wir uns dann nicht hingeben: Dass die Zahl der Insolvenzen danach nicht wieder sprunghaft steigt. Wegzaubern sollte allein der Unterhaltungsdiener – und die Kunst von Copperfield und Co. bleiben.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

errichtet. Da die Dächer asbesthaltig waren, mussten diese saniert werden. Um den anteiligen Vorsteuerabzug aus den Kosten der Sanierung zu erhalten, unterwirft B die Dachüberlassung an den Investor per Option der Umsatzsteuer. Die jährliche Zahlung des Investors beträgt netto 12.000 Euro. Im Nebenerwerb handelt B mit Ersatzteilen für Oldtimer-Traktoren und erzielt damit einen Umsatz von 30.000 Euro.

Der Gesamtumsatz des Unternehmers B im Jahr 2021 beträgt 612.000 Euro. Die Wohnungsvermietung bleibt als steuerfreier Umsatz außen vor. Die Dachüberlassung an den Investor erfolgt per Option steuerpflichtig und darf deshalb nicht abgezogen werden. Die Umsätze aus dem Ersatzteilehandel sind ebenfalls zu berücksichtigen. B kann damit im Jahr 2022 die Umsätze aus Landwirtschaft nicht mehr pauschalieren.

- **Gesamtumsatzgrenze ist Nettogrenze**

Die Gesamtumsatzgrenze ist eine Nettogrenze, da für die Ermittlung des Gesamtumsatzes die für die Besteuerung in Betracht kommende Bemessungsgrundlage anzusetzen ist. Das ist anders als beispielsweise bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze.



- **Verkauf von Anlagevermögen**

Ein weiterer Unterschied zur Berechnung der Kleinunternehmergrenze besteht hinsichtlich der Veräußerung von Anlagevermögen. Die Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind im Gesamtumsatz zu berücksichtigen, wenn kein steuerfreier Hilfsumsatz vorliegt.

- **Umsatzsteuer bezieht sich auf das Kalenderjahr**

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine Kalenderjahressteuer. Für die Umsatzbesteuerung ist es irrelevant, ob ein Landwirt den Gewinn seines Betriebes für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermittelt.

- **Was passiert bei Überschreiten der Umsatzgrenze?**

Ein Unternehmer, der 2021 einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 Euro erzielt, ist auch hinsichtlich der Umsätze aus Landwirtschaft im Jahr 2022 zur Regelbesteuerung verpflichtet. Er muss dazu keine Option

erklären, sondern wird automatisch zum regelbesteuerten Unternehmer – mit allen rechtlichen Konsequenzen. Er muss regelmäßig Umsatzsteuern anmelden und abführen. Er muss seinen Kunden die Umsatzsteuer von sieben beziehungsweise 19 Prozent in Rechnung stellen und darf im Gegenzug aus den Eingangsleistungen Vorsteuerbeträge abziehen. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen ordnungsgemäßer Eingangsrechnungen. Das ist losgelöst von der Frage, wie hoch die Umsätze des Unternehmens im Jahr 2022 ausfallen. Anders als bei der freiwilligen Option zur Regelbesteuerung sieht das Gesetz keine fünfjährige Bindungsfrist vor.

- **Optieren als Ausweg, um Hin und Her zu vermeiden**
Theoretisch kann es künftig in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren zu einem Hin und Her zwischen Regelbesteuerung und Pauschalierung kommen. Ein Landwirt, dessen Gesamtumsatz 2021 über der Grenze von 600.000 Euro liegt und der deshalb 2022 zur Regelbesteuerung verpflichtet ist, wird im Jahr 2023 wieder zum Pauschalierer, sofern sein Gesamtumsatz 2022 unter 600.000 Euro liegt. Der bürokratische Aufwand inklusive Vorsteuerkorrekturen wäre groß. Weil eine genaue Prognose der Umsätze bei volatilen Erzeugerpreisen schwierig ist, kann es überlegenswert sein, von vornherein zur Regelbesteuerung zu optieren, um ein Hin und Her zu vermeiden. Wer das macht, ist allerdings wie bisher für fünf Jahre an die Entscheidung gebunden.

- **Vorsicht vor Missbrauch von Gestaltungsoptionen**
Eine andere Überlegung könnte sein, bestimmte Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen auszugliedern. Hierbei wären die Folgen auch in der Einkommen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer zu beachten. Aber auch außersteuerliche Gründe sind dabei zu berücksichtigen. Vorsicht ist geboten bei Betriebsteilungen, die allein zum Erhalt der Umsatzsteuerpauschalierung gestaltet werden. Diese können zu intensiven Diskussionen mit dem Fiskus führen. Das lassen frühere Erlasse der Finanzverwaltung erwarten. Liegt ein außersteuerlicher Grund für eine mögliche Betriebsteilung vor, etwa zur Vorbereitung der Generationennachfolge, sieht die Sache schon anders aus. Die Neuregelung bei der Umsatzbesteuerung könnte in diesem Fall eine Umstrukturierung des Betriebs rechtfertigen.

Unser Rat:

Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrer Bezirksstelle über für Sie mögliche Gestaltungsoptionen im Zusammenhang mit der neuen 600.000 Euro-Umsatzgrenze für die Umsatzsteuerpauschalierung beraten.

Nutzen Sie Ihre Buchführung für Ihre betrieblichen Planungen und Entscheidungen

Welche Konsequenzen sich aus der 600.000 Euro-Umsatzgrenze ergeben

Die neuen Umsatzsteuervorschriften sorgen bei vielen Landwirten für Verunsicherung und wirtschaftliche Sorgen. Erste Planungsrechnungen für betroffene Veredlungs- und Milchviehbetriebe lassen erhebliche Ergebniseinbußen erwarten. Gewinnminderungen von 20.000 bis 80.000 Euro pro Jahr sind keine Ausnahmefälle. Sind Sie mit Ihrem Betrieb von der neuen Umsatzgrenze betroffen? Oder liegt der voraussichtlich erwirtschaftete Gesamtumsatz Ihres Unternehmens im Grenzbereich? Wir erklären Ihnen, welche Konsequenzen sich für Sie ergeben können.

Bislang hatten alle Land- und Forstwirte die Wahl, ob sie bei der Umsatzsteuer pauschalieren oder die Regel-

besteuerung anwenden. Extensiv geführte Ackerbaubetriebe, Betriebe mit einem hohen Anteil an Lohnarbeiten oder auch Betriebe mit hohen Investitionen fahren bereits bisher mit einer Option zur Regelbesteuerung häufig besser. Ganz anders hingegen die Situation für Veredlungsbetriebe, Milchviehbetriebe und Betriebe mit Sonderkulturen: Für sie ist die Pauschalierung bisher in der Regel die bessere Wahl gewesen.

Zur Erinnerung: Betriebe, die pauschalieren, verkaufen ihre Waren nicht mit der üblichen Umsatzsteuer, sondern erhalten auf die Nettopreise einen speziellen Durchschnittssteuersatz: 10,7 Prozent für landwirtschaftliche und 5,5 Prozent für forstwirtschaftliche Erzeug-

➔ Fortsetzung von Seite 2

nisse. Die eingekommene Umsatzsteuer führen sie nicht an das Finanzamt ab, bekommen aber die auf Vorleistungen, Investitionen und andere Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer auch nicht als Vorsteuer erstattet. Pauschalieren lohnt sich also immer dann, wenn die nach Durchschnittssätzen eingekommene Umsatzsteuer größer ist als die potenziellen Vorsteuererstattungsbeträge.

Verlust des Pauschalierungsvorteils und Mehrkosten bei der Regelbesteuerung: Es geht um Ihr Geld

Wenn ab dem kommenden Jahr nur noch Unternehmen bis zu 600.000 Euro Gesamtumsatz (zur Definition des Gesamtumsatzes siehe Artikel auf Seite 1) von der Möglichkeit der Umsatzsteuerpauschalierung Gebrauch machen dürfen, entfällt für alle, die in die Regelbesteuerung wechseln müssen, der bisherige Pauschalierungsvorteil. Doch damit nicht genug. Die Regelbesteuerung ist zudem mit deutlichem Mehraufwand verbunden. Das heißt: Es fallen nicht nur bisherige Einnahmen weg, sondern zusätzlich steigen auch die Kosten für die Buchführung und Steuererklärungen.

So müssen Sie im Rahmen der Regelbesteuerung dem Finanzamt vierteljährlich oder monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung einreichen und die angemeldeten Beträge an das Finanzamt überweisen sowie einmal jährlich eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Ihre Ausgangsrechnungen und eingehende Gutschriften müssen den strengen Anforderungen des Umsatzsteuer-

gesetzes entsprechen. Dies gilt in besonderem Maße für die Rechnungen, die Sie selbst erhalten, damit Ihnen ein möglicher Vorsteuerabzug nicht verlorengelht (siehe hierzu auch den Artikel "Was sich beim Wechsel in die Regelbesteuerung in der Buchführung ändert" auf Seite 3). Wenn Sie diese Arbeiten durch Ihre Bezirksstelle erledigen lassen, müssen für die umsatzsteuerlichen Mehrarbeiten im Regelfall zwischen 300 und 1.000 Euro Mehrkosten pro Jahr kalkuliert werden.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten sind denkbar, um Ihre Pauschalierung zu retten?

Weil der Pauschalierungsvorteil für viele Betriebe beachtlich ist, liegt die Überlegung nahe, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um unter der 600.000 Euro-Umsatzgrenze zu bleiben. Denkbar sind zum Beispiel Betriebsteilungen, die Gründung einer Tierhaltungskooperation oder auch einer Bruchteilsgemeinschaft, entweder innerhalb des Familienverbundes oder mit fremden Dritten. Eine für alle passende Lösung gibt es jedoch nicht. Zudem wird die Finanzverwaltung stark darauf achten, dass kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Sprechen Sie daher frühzeitig mit Ihrer Bezirksstelle über konkrete Gestaltungsmöglichkeiten für Ihr Unternehmen. Nicht zuletzt sollten Sie Ihren Betrieb auch auf unrentable Umsätze überprüfen und gegebenenfalls auf Lieferungen und Leistungen verzichten, bei denen der Umsatz die Kosten nachhaltig nicht hinreichend übersteigt.

Buchführungsprogramm WIKING bietet spezielles Umsatzsteuer-Options-Planungswerkzeug

Bereits im jetzt laufenden Jahr sind die Entscheidungen im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsatzbesteuerung für Ihren Betrieb zu treffen. Fundierte Grundlagen und Entscheidungshilfen bietet Ihnen Ihre Buchführung. Das vom Landwirtschaftlichen Buchführungsverband eingesetzte Buchführungsprogramm WIKING verfügt über ein spezielles Umsatzsteuer-Options-Planungswerkzeug, das auch sehr gut für die jetzt anstehenden Weichenstellungen im Hinblick auf die neue 600.000 Euro-Umsatzgrenze nutzbar ist. Ihre Bezirksstelle unterstützt Sie bei entsprechenden Planungsrechnungen.

Schritt in die Regelbesteuerung frühzeitig planen

Lohnen sich für Sie Gestaltungen zur Rettung der Pauschalierung nicht oder übersteigt der damit verbundene Aufwand den Pauschalierungsvorteil? Dann bleibt nur der Schritt in die Regelbesteuerung. Auch dieser sollte gut geplant und möglichst wirtschaftlich optimiert werden. Es empfiehlt sich, die Buchführung bereits mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres (ab 1. Mai beziehungsweise 1. Juli) von der bisherigen Brutto-Buchung auf eine Netto-Buchung umzustellen. Auch hierzu informiert und berät Sie Ihre Bezirksstelle ausführlich. ■

Brutto- oder Nettobuchung

Was sich beim Wechsel in die Regelbesteuerung in der Buchführung ändert

Wer pauschalieren kann, hat es vergleichsweise leicht: Die anfallenden Erträge und Aufwendungen können ohne Berücksichtigung irgendwelcher Umsatzsteuersätze oder -beträge komplett (brutto) auf den entsprechenden Ertrags- und Aufwandskonten gebucht werden. Eine Buchung, und der Vorgang ist erledigt. Denn für einen pauschalierenden Landwirt ist die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein regelbesteuender Unternehmer Umsatzsteuer abzuführen hätte oder einen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen könnte, irrelevant. Die wirtschaftliche Beurteilung der Ertrags- und Aufwandspositionen orientiert sich bei der Pauschalierung an den Bruttobeträgen – und nicht an Nettobeträgen nach Abzug von kalkulatorischen, fiktiven, aber tatsächlich gar nicht abzuführenden Umsatzsteuerbeträgen oder tatsächlich gar nicht vom Finanzamt erstatteten Vorsteuerbeträgen.

Ganz anders bei der Regelbesteuerung: Hier werden Erträge und Aufwendungen konsequent netto, also ohne Umsatzsteuer, auf die jeweiligen Ertrags- und Aufwandskonten gebucht. Darüber hinaus muss die auf die Umsatzerlöse entfallende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer auf das Konto Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie die in den Vorleistungen enthaltene, abzugsfähige und vom Finanzamt zu erstattende Vorsteuer auf das Konto Vorsteuererstattungsforderungen gebucht werden. Ein Vorgang zieht bei der Nettobuchung stets mehrere Buchungen nach sich.

Zwar gibt es im Buchführungsprogramm WIKING und in allen anderen gängigen Buchführungsprogrammen Konten mit automatischer Zuordnung der Umsatzsteuer. Oft ist in der Praxis jedoch eine manuelle Zuordnung notwendig. Der Aufwand ergibt sich auch aus den verschiedenen gültigen Umsatzsteuersätzen. Beispiel: Kauft ein Landwirt Futtermittel bei einem anderen,

pauschalierenden Landwirt, zahlt er darauf 10,7 Prozent Umsatzsteuer, kauft er das Futtermittel beim Landhandel, werden darauf sieben Prozent Umsatzsteuer erhoben.

Noch eine Stufe komplexer wird die Sache dadurch, dass der Gesetzgeber von Unternehmen mit mehr als 600.000 Euro Jahresumsatz verlangt, die Umsatzsteuer

er bereits dann an den Fiskus zu melden und abzuführen, wenn die Lieferungen oder Leistungen erfolgt sind – und nicht erst, wenn die Kunden tatsächlich die Rechnungen beglichen haben und das Geld eingegangen ist. Fachleute sprechen von Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung) im

Beispiel: Kurz-Gewinn- und Verlustrechnung des WIKING-Musterabschlusses „Niels Nielsen 2019/20“

	Umsatzsteuer-Pauschalierung		Regelbesteuerung
	Bruttobuchung	Nettobuchung	Nettobuchung
A. Umsatzerlöse			
a) Pflanzenbau	169.887 €	154.332 €	154.332 €
b) Tierhaltung	791.188 €	716.729 €	716.729 €
B. Staatliche Zuwendungen	68.942 €	68.942 €	68.942 €
C. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Sonstige landwirtschaftliche Erträge	10.530 €	9.512 €	9.512 €
b) Pauschale Umsatzsteuer *		91.032 €	
Erträge Landwirtschaft insgesamt	1.040.547 €		949.515 €
D. Spezialaufwand			
a) Pflanzenbau	-107.752 €	-94.320 €	-94.320 €
b) Tierhaltung	-227.290 €	-208.633 €	-208.633 €
E. Sonstiger landwirtschaftlicher Aufwand			
a) Aufwand Arbeiterledigung	-331.771 €	-302.830 €	-302.830 €
b) Gebäudeaufwand	-31.744 €	-30.883 €	-30.883 €
c) Sonstiger Aufwand	-57.663 €	-51.411 €	-51.411 €
d) Vorsteuer Betriebsausgabe **		-68.143 €	
Aufwand Landwirtschaft insgesamt	-756.220 €		-688.077 €
Roheinkommen Landwirtschaft insg. (Erträge - Aufwand)	284.327 €		261.438 €
F. Pachten und Mieten	-73.914 €		-73.914 €
G. Zinsen	-19.772 €		-19.772 €
H. Außerordentlicher Ertrag / Aufwand	-7.648 €		-7.648 €
Gewinn	198.289 €		175.400 €

* Position ausschließlich bei USt-Pauschalierung mit Netto-Buchführung ** ohne Vorsteuer auf Investitionen

Den vollständigen WIKING Musterabschluss „Niels Nielsen 2019/20“ mit der fiktiven Unternehmensstruktur

- ✓ Einzelunternehmen (Milchviehbetrieb) Nils Nielsen
- ✓ Beteiligung an Bioenergie Nielsen GmbH & Co. KG
- ✓ Beteiligung an Schweinemast KG

finden Sie zum Download auf der Homepage www.lbv-net.de/downloads/musterabschluss

act Systemhaus Consulting Software



➔ Fortsetzung von Seite 3

Gegensatz zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung). In der Buchführung führt dies dazu, dass bei Lieferungen und Leistungen die anfallende Umsatzsteuer zunächst auf ein Konto „Offene Umsatzsteuerpositionen“ gebucht werden muss und bei Geldeingang dann eine entsprechende Ausgleichsbuchung zu erfolgen hat.

In gewerblichen und freiberuflichen Buchhaltungen mit umfangreichem Zahlungsverkehr wird oftmals eine spezielle Offene-Posten-Buchführung (OPOS-Buchführung) eingerichtet, um ständig den aktuellen Stand noch offener Eingangs- und Ausgangsrechnungen ermitteln zu können. Die Buchhaltungssoftware überprüft dann im Hintergrund automatisch, ob eine Forderung oder Verbindlichkeit bereits beglichen wurde, und aktualisiert die OPOS-Liste regelmäßig. Neben der schnellen und einfachen Überwachung von Zahlungs- und Verzugsterminen erleichtert sie nicht zuletzt auch die Erstellung korrekter Umsatzsteuervoranmeldungen bei einer Umsatzsteuer-Sollversteuerung.

In der Landwirtschaft ist eine OPOS-Buchführung bisher kaum verbreitet. Fallen in Ihrem Betrieb regelmäßig außergewöhnlich viele Zahlungsvorgänge an? Dann könnte bei einem Wegfall der Umsatzsteuerpauschalierung ab 2022 und der dadurch ohnehin notwendigen Umstellung der Buchführung eine gleichzeitige Einrichtung einer OPOS-Buchführung zweckmäßig sein. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen in allen Fragen zur Organisation Ihrer Buchführung zur Verfügung und ist Ihnen auch bei eventuellen Umstellungsarbeiten behilflich.

Nutzen Sie das Buchführungsprogramm WIKING als Selbstbucher direkt in Ihrem Betrieb? Dann steht Ihnen auch das Team der ACT GmbH für alle Fragen im Zusammenhang mit dem optimalen Einsatz des Buchführungssystems WIKING zur Verfügung.

Beachten Sie, dass nach einer Umstellung von einer Brutto- auf eine Netto-Buchführung Vorjahresvergleiche und Betriebsvergleiche mit pauschalierenden Betrieben nicht ohne weiteres sinnvoll sind und zu Fehlinterpretationen

führen können. Ein Vergleich des Netto-Aufwandes für Futtermittel, Düngemittel oder Ähnlichem mit den entsprechenden Brutto-Aufwendungen des Vorjahres oder anderer Betriebe ist ohne eine weitere Aufbereitung der Zahlen kaum sinnvoll.

In der Kurzauswertung, der statistischen Aufbereitung einer großen Anzahl von Jahresabschlüssen von Mitgliedsbetrieben des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, wird zukünftig eine konsequente Trennung der Auswertungen von Jahresabschlüssen pauschalierender Betriebe mit einer Brutto-Buchführung und Jahresabschlüssen auf Grundlage einer Netto-Buchführung erfolgen - und zwar unabhängig davon, ob es sich um regelbesteuerte oder pauschalierende Betriebe handelt.

An den umfangreichen einzelbetrieblichen wie überbetrieblichen Auswertungen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes soll sich durch die größer werdende Anzahl von umsatzsteuerlich regelbesteuerten Betrieben grundsätzlich nichts ändern. ■

Neue Abschreibungsregeln

Computer und Software schneller absetzbar

Für Computer, Notebooks und andere IT-Hardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware kann ab sofort bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine gewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Davon profitieren auch Arbeitnehmer, die ihre eigene IT-Hardware und/oder -Software für berufliche Zwecke einsetzen und anfallende Aufwendungen als Werbungskosten ansetzen können.

In der Technologiebranche mit ihren kurzen Innovationszyklen gelten 20 Jahre als eine lange Zeitspanne. Genauso lange hatte der Gesetzgeber in Deutschland die steuerlichen Abschreibungsregeln für Computerhardware und für Betriebs- und Anwendersoftware nicht mehr überprüft. Nun aber hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom Februar 2021 eine Anpassung vorgenommen und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Wirtschaftsgüter dieser Art von zuvor drei Jahren auf ein Jahr verkürzt – den Angaben zufolge, um dem immer schnelleren Wandel aufgrund des raschen technischen Fortschritts gerecht zu werden.

Regelung nur für bestimmte Hard- und Software

Die Anpassung gilt für Computer, Desktop-Computer, Notebooks inklusive Tablets ab neun Zoll Bildschirmdiagonale, Desktop-Thin-Clients, Workstations und mobile Workstations, Small-Scale-Server, Dockingstationen, externe Netzteile, darüber hinaus auch für sogenannte Peripherie-Geräte wie Tastatur, Maus, Scanner, Monitore, Drucker, Beamer, Headsets, Lautsprecher oder Laufwerke sowie für Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Anwendung finden die neuen Abschreibungsregeln erstmals für Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Sie darf auch auf entsprechende Hard- und Software des Betriebsvermögens angewandt werden, die schon früher gekauft oder hergestellt wurde, die aber noch nicht voll abgeschrieben ist, weil in Vorjahren eine andere Nutzungsdauer zugrunde gelegt worden war. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermö-

gens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, gilt die neue Regelung entsprechend ab dem Veranlagungszeitraum 2021.



Abschreibung in einer Summe

Die Nutzungsdauer der betreffenden Wirtschaftsgüter nach den oben genannten Grundsätzen übersteigt den Zeitraum von zwölf Monaten nicht. Deshalb muss für steuerliche Zwecke keine Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Unabhängig davon, wann die Hard- oder Software gekauft wurde, dürfen nach derzeitiger Rechtsauffassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Summe abgeschrieben werden. Bei betrieblichen Gewinnermittlungen gilt die Neuregelung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, gilt die Neuregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

Arbeitnehmerpauschbetrag im Fokus

Von der neuen Regelung profitieren auch Arbeitnehmer, die ihren privaten PC beruflich nutzen und sich zum Beispiel für die Zeit des Lockdowns eine bessere

technische Ausstattung für das Homeoffice zulegen. Durch den Sofortabzug der Anschaffungskosten steigt für sie die Chance auf eine steuerliche Entlastung.

Bisher durften sie entsprechende Geräte lediglich dann vollständig in dem Kalenderjahr abschreiben, in dem sie sie gekauft haben, wenn der Kaufpreis die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, also im Regelfall 952 Euro, nicht übersteigt. Teurere Geräte mussten über drei Jahre abgeschrieben werden. Wollte ein Arbeitnehmer beispielsweise einen beruflich genutzten PC im Wert von 1.800 Euro steuerlich geltend machen, durfte er bislang im Jahr der Anschaffung maximal, je nach Anschaffungszeitpunkt im Kalenderjahr, nur 600 Euro als Werbungskosten ansetzen. Einen Betrag von 1.000 Euro an Werbungskosten gewährt der Fiskus Arbeitnehmern aber ohnehin pauschal. Wer keine weiteren Werbungskosten geltend machen konnte, für den verringerte sich im Beispiel das zu versteuernde Einkommen

durch die Abschreibung des Computers nicht. Durch die Verkürzung der gewöhnlichen Nutzungsdauer auf ein Jahr werden daher künftig mehr Arbeitnehmer in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie entsprechende Wirtschaftsgüter kaufen, höhere Werbungskosten als 1.000 Euro geltend machen können.

Handelsrechtliche Bewertung

Ungeklärt bleibt mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums die Frage, ob die verkürzte steuerliche Nutzungsdauer auch für die handelsrechtliche Bewertung anzuwenden ist. Handelsrechtlich ist die Schätzung der Nutzungsdauer grundsätzlich unabhängig von einer ausschließlich steuerlich begründeten Nutzungsdauer vorzunehmen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vertritt die Ansicht, die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr für die begünstigten digitalen Vermögensgegenstände entspreche üblicherweise nicht den betrieblichen Realitäten und sei damit für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig nicht zulässig. ■



Übertragung stiller Reserven

Reinvestitionen

Um die Liquidität von Unternehmen während der COVID-19-Pandemie nicht zusätzlich zu gefährden, verlängert der Bund die Reinvestitionsfristen bei Rücklagen für Ersatzbeschaffungen. Das gilt auch für steuerfreie Rücklagen nach dem Verkauf von Grund und Boden und Gebäuden.

Stille Reserven sind vorhanden, wenn der tatsächliche Wert von Vermögensgegenständen größer ist als in der Bilanz ausgewiesen. Erst bei ihrer Aufdeckung, zum Beispiel durch Verkauf, unterliegen sie der Besteuerung. In manchen Fällen erlaubt der Gesetzgeber, nach einer Realisierung stiller Reserven die Besteuerung zunächst hinauszuzögern.

So darf das Unternehmen eine steuerfreie Rücklage für Ersatzbeschaffung bilden, wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Für die Reinvestition ist eine Frist einzuhalten. Sie beträgt normalerweise je nach Wirtschaftsgut zwischen einem und sechs Jahre. Erst wenn nach Ablauf der Frist noch keine Reinvestition erfolgt ist, muss die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden. Wegen der COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung die Fristen für die Ersatzbeschaffung oder für die Reparatur bei Beschädigung nun um ein Jahr verlängert, sofern sie in einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden.

Eine entsprechende Verlängerung der Reinvestitionsfristen um ein Jahr hatte der Gesetzgeber zuvor bereits im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes für Rücklagen beschlossen, die nach Verkauf von Grund und Boden, Aufwuchs (mit dem dazugehörigen Grund und Boden), Gebäuden oder Binnenschiffen zunächst steuerfrei gebildet werden dürfen. Ohne die coronabedingte, zeitlich befristete Verlängerung der Reinvestitionsfrist müssten solche Rücklagen nach vier Jahren beziehungsweise bei Herstellung neuer Gebäude nach sechs Jahren aufgelöst werden. ■



Abgabefristen verlängert

Steuererklärung 2019

Wer seine Steuererklärung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellen lässt, bekommt grundsätzlich mehr Zeit für die Abgabe eingeräumt als Steuerpflichtige, die ihre Erklärung ohne professionelle Hilfe selbst erstellen. Infolge der vielen Corona-Hilfspakete sind die Steuerberaterinnen und -berater derzeit stark durch zusätzliche Aufgaben beansprucht. Auf diese Ausnahmesituation hat der Gesetzgeber reagiert und die Erklärungsfristen für 2019 verlängert.

Von Steuerfachleuten beratene Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, bekommen bis zum 31.12.2021 Zeit, ihre Einkommensteuererklärung oder Feststellungserklärung 2019 einzureichen. In normalen Jahren endet die Abgabefrist am 31. Juli des Zweitfolgejahres.

Bei beratenen Land- und Forstwirten, bei denen das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, laufen die Fristen zur Abgabe am 31.08.2021 ab. In normalen Jahren hätte die Abgabe bereits bis Ende Februar erfolgen müssen.

Gewerbetreibende und selbstständig Tätige, die sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten lassen, haben bis zum 31.08.2021 Zeit, ihre Steuererklärungen 2019 abzugeben. Normalerweise wäre die Frist für die Abgabe bereits Ende Februar abgelaufen.

Alle Fristverlängerungen gelten nur, soweit Sie nicht ausdrücklich von Ihrem Finanzamt aufgefordert wer-

den oder bereits aufgefordert wurden, vorher eine Steuererklärung abzugeben. In einem solchen Fall müssen Sie sich an den Termin halten, den das Finanzamt Ihnen mitteilt beziehungsweise bereits mitgeteilt hat. Mit der Verlängerung der allgemeinen Abgabefrist hat der Gesetzgeber auch den Beginn des Zinslaufs für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen für den Besteuerungszeitraum 2019 jeweils um die entsprechende Zeitspanne nach hinten verschoben.

Für die Umsatzsteuererklärung bei Land- und Forstwirten ist die Unterscheidung danach, ob Sie den Gewinn Ihres Betriebes nach dem Kalenderjahr oder nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums irrelevant. Der Besteuerungszeitraum der Umsatzsteuer sei in beiden Fällen stets das Kalenderjahr. Beide Gruppen müssen daher die Umsatzsteuererklärung 2019 spätestens bis zum 31.08.2021 abgeben, genau wie Gewerbetreibende und selbstständig Tätige, sofern sie dabei von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten werden.

Ungeachtet der verlängerten Abgabefristen für die Steuererklärungen sollte die Gewinnermittlung in den Betrieben hohe Priorität haben. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeits- und Liquiditätsentwicklung sind die Jahresabschlüsse und darauf basierende Planungsrechnungen von zentraler Bedeutung. ■

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!



www.lbv-net.de

Corona-Kurzmeldungen

■ Gastronomie

Der derzeit gültige ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme von Getränken bleibt über den 30. Juni hinaus bis zum 31. Dezember 2022 weiter bestehen.

■ Kinderbonus 2021

Für jedes Kind, für das im Jahr 2021 mindestens in einem Monat Anspruch auf Kindergeld besteht oder bestand, wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Dieser Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Bei der Einkommensteueranmeldung wird der Kinderbonus zusammen mit dem Kindergeld mit dem Kinderfreibetrag verglichen. Das Finanzamt

berechnet dann, ob das Kindergeld inklusive Kinderbonus oder der Kinderfreibetrag für die Eltern vorteilhafter ist. Der Kinderbonus soll für alle Kinder, für die im Mai 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht, im Mai 2021 ausgezahlt werden, und zwar wenige Tage nach der regulären Kindergeldzahlung. Für Kinder, für die in einem anderen Monat im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht oder bestand, wird der Kinderbonus zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt.

■ Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 erweitert und auf zehn Millionen Euro angehoben, bei Zusammenveranlagung auf 20 Millionen Euro. ■

Berücksichtigung in den Steuererklärungen 2020 und 2021

Homeoffice-Pauschale: Darauf sollten Sie achten

Um Ansteckungen mit dem Corona-Virus zu vermeiden, arbeiten viele Menschen in Deutschland von zuhause aus. Mit der neuen Homeoffice-Pauschale können Steuerpflichtige dafür jeweils bis zu 600 Euro für die Jahre 2020 und 2021 als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen.

Weil infolge der Corona-Pandemie viele Menschen ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise in ihrer Wohnung nachgehen und dadurch höhere Kosten für Strom, Heizung, Wasser und anderes anfallen, hat die Bundesregierung eine Regelung geschaffen, nach der die höheren Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden können: die neue Homeoffice-Pauschale. Sie steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen zu, also nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch Gewerbetreibenden, selbstständig Tätigen, Land- und Forstwirten sowie Personen in einer Erstausbildung.

Fünf Euro pro Tag, maximal 600 Euro im Jahr

In den Jahren 2020 und 2021 können Sie für jeden Kalendertag, an dem Sie Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit oder Ihre Ausbildung ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben, pauschal einen Betrag von fünf Euro in Ihrer Steuererklärung geltend machen, und zwar bis zu einem Maximalwert von 600 Euro jährlich. Das entspricht maximal 120 Heimarbeits Tagen im Jahr. Wichtig ist: Die Pauschale wird nur für Tage gewährt, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde. Mal kurz ins Büro oder Besuch eines Kunden, und der Arbeitstag gilt insgesamt nicht mehr als Heimarbeits Tag.

Nur ein Tagessatz auch bei mehreren Tätigkeiten

Um die Homeoffice-Pauschale nutzen zu können, muss man nicht das gesamte Kalenderjahr im Homeoffice

gearbeitet haben. Die Pauschale ist nicht nur Vollzeitkräften vorbehalten, sondern steht auch denjenigen zu, die in Teilzeit arbeiten, und zwar mit demselben Tagessatz. Bei mehreren Tätigkeiten wird die Pauschale nicht vervielfacht, sondern der Tagessatz von fünf Euro ist dann auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen. Arbeiten mehrere Personen im selben Haushalt im Homeoffice, kann jede einzelne die Pauschale in voller Höhe geltend machen. Das gilt auch für zusammen veranlagte Ehepaare.

Arbeitnehmerpauschbetrag „schluckt“ eventuell die Homeoffice-Pauschale

Gewerbetreibende, selbstständig Tätige und Land- und Forstwirte können die Homeoffice-Pauschale als Betriebsausgabe ansetzen. Für Studierende und alle anderen Personen in einer Erstausbildung ist ein Abzug als Sonderausgabe möglich. Bei Arbeitnehmern fällt die Homeoffice-Pauschale unter die Werbungskosten. Sie wird nicht zusätzlich zum ohnehin gewährten Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro gewährt. Das bedeutet: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren nur, wenn ihre Werbungskosten einschließlich der neuen Homeoffice-Pauschale über dem Arbeitnehmerpauschbetrag liegen.

Homeoffice-Pauschale konkurriert mit den anderen Regelungen

Zu beachten ist, dass Steuerpflichtige für die Tage, für die sie die Homeoffice-Pauschale geltend machen, keine Fahrten zur Arbeit steuerlich absetzen dürfen. Beides gleichzeitig ist nicht zulässig. Dabei macht gerade die Abrechnung der Fahrtkosten über die Pendlerpauschale bei Arbeitnehmern nicht selten einen Großteil der Werbungskosten aus. Bei Gewerbetreibenden, selbstständig Tätigen und Land- und Forstwirten im Homeoffice

entfällt ebenfalls die Möglichkeit, für denselben Tag Fahrten von der privaten Wohnung zur Betriebsstätte als Betriebsausgaben abzusetzen. Beruflich genutzte Arbeitsmittel wie Computer, Büroausstattung und Bürobedarf sowie beruflich bedingte Internet- und Telefonkosten können Sie dagegen wie bisher zusätzlich absetzen.

Entweder Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer oder Homeoffice-Pauschale

Der Gesetzgeber hat die Gewährung der Homeoffice-Pauschale nicht an das Vorhandensein eines Arbeitszimmers gekoppelt. Auch wer mit seinem Laptop am Küchentisch oder im Wohnzimmer arbeitet, darf bis zu 600 Euro im Jahr absetzen. Wer schon bisher ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen konnte, muss sich allerdings entscheiden, ob er entweder die tatsächlichen Kosten des Arbeitszimmers als Werbungskosten oder Betriebsausgaben erklärt oder die Homeoffice-Pauschale wählt. Vorteilhaft ist die neue Pauschale nur dann, wenn die tatsächlichen Kosten für das häusliche Arbeitszimmer geringer sind.

Fiskus kann Nachweis anfordern

Bei Abgabe der Steuererklärung wird zunächst keine Bescheinigung über das Homeoffice verlangt. Dennoch gilt die Belegvorhaltepflcht: Der Fiskus kann einen Nachweis der Tage im Homeoffice anfordern. ■

Unser Rat:

Notieren Sie sich genau, an welchen Tagen Sie ausschließlich zu Hause gearbeitet haben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lassen sich die Homeoffice-Zeiten am besten von ihrem Arbeitgeber bestätigen.



Corona-Hilfen müssen ausreichen, um Insolvenzzreife abzuwenden

Insolvenzantragspflicht bis Ende April weiter ausgesetzt

Der Bund hat die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 verlängert.

Viele Schuldner, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den Corona-Hilfsprogrammen haben, mussten in den vergangenen Wochen lange auf die Auszahlung der Gelder warten. Die oft schleppenden Auszahlungen haben den Gesetzgeber dazu bewogen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 zu verlängern. Ursprünglich wäre sie bereits Ende Januar ausgelaufen.

Die verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt nur für Unternehmen, die im Zeitraum

vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 einen Antrag auf finanzielle Hilfen aus den staatlichen Corona-Hilfsprogrammen gestellt haben. Auch wollen Bund und Länder Unternehmen, die nach den Bedingungen der Hilfsprogramme zwar antragsberechtigt sind, denen aber eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich war, den Aufschub gewähren.

Dagegen gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht, wenn der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg gestellt wurde oder wenn die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzzreife unzureichend ist. ■

Registrierungsfrist abgelaufen

Fördergelder nicht riskieren

Auf dem Strom- und Gasmarkt droht den Betreibern von 150.000 Bestandsanlagen ein Stopp der staatlichen Förderung.

In Deutschland müssen alle Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke, Anlagen zu der Kraft-Wärme-Kopplung, Windenergieanlagen, Batteriespeicher und Notstromaggregate in dem neuen Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur eingetragen sein. Betreibern, die ihre Anlage nicht registrieren, droht ein Stopp der Vergütung nach dem Energie-Einspeise-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Auch könnte die Bundesnetzagentur Bußgelder verhängen.

Die zweijährige Übergangszeit zur Registrierung von Bestandsanlagen endete am 31. Januar 2021. Nach Schätzung der Bundesnetzagentur waren zu diesem Zeitpunkt rund 150.000 Anlagen noch nicht eingetragen. Die Behörde setzt zunächst auf sanften Druck: Die Anschlussnetzbetreiber sollen beginnen, die Förderzahlungen für nicht registrierte EEG- und KWK-Anlagen zurückzuhalten, hieß es. Sobald die Registrierung nachgeholt sei, würden zurückbehaltenen Gelder ausbezahlt.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Registrierung finden Sie im Webangebot der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de/MaStR. ■

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung

Neue Rechtsprechung und Anhebung der Zeitgrenzen

Neues Urteil vom Bundessozialgericht

Derzeit können Saisonarbeitnehmer in Deutschland sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Bislang haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung die Auffassung vertreten, dass der Dreimonatszeitraum (Kalender- und Zeitmonate) nur für eine Beschäftigung maßgebend sein soll, die an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche soll hingegen auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen sein, und zwar auch kalenderjahrüberschreitend. Im November 2020 hat das Bundessozialgericht aber entschieden, dass diese Auslegung unzulässig ist. Vielmehr reicht es nach Auffassung der Richter für die Annahme einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung aus, wenn eine der beiden Zeitgrenzen – entweder die Monats- oder die Arbeitstagerregelung – erfüllt ist. Auf die Verteilung der Arbeitstage im Kalenderjahr oder die Anzahl der Wochenarbeitstage komme es nicht an. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gerichtsentscheidung auf die Prüfpraxis der Sozialversicherungsträger auswirken wird.



Anhebung der Zeitgrenzen auch in 2021

Bereits für die Saisontätigkeiten 2020 erfolgte coronabedingt eine vorübergehende Anhebung der Zeitgrenzen für die sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung. Ende März hat das Bundeskabinett beschlossen,

auch für den Zeitraum von März bis Oktober 2021 die Zeitspannen zu verlängern und die Monatsgrenze von drei auf vier Monate, die Arbeitstagegrenze von 70 auf 102 Arbeitstage anzuheben.

Nach wie vor ist es für die Sozialversicherungsfreiheit einer kurzfristigen Beschäftigung erforderlich, dass die Befristung entsprechend der geltenden Zeitgrenzen bereits vor Beschäftigungsbeginn in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt wird. Zu beachten ist, dass eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung mit einem Entgelt von mehr als 450 Euro im Monat nur für Arbeitnehmer in Betracht kommt, die diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben.

Eingeführt werden soll nach derzeitigen Plänen für kurzfristig Beschäftigte dauerhaft eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der Krankenversicherungsrechtlichen Absicherung. Als privat krankenversichert soll ein kurzfristig Beschäftigter auch gelten, wenn er über seinen Arbeitgeber für die Zeit der Beschäftigung über eine private Gruppenversicherung abgesichert ist. Geplant ist außerdem, dass der Arbeitgeber künftig bei der Anmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale automatisiert Informationen über Vorversicherungszeiten der Beschäftigten erhält. ■

Antrag auf Agrardieselvegütung für 2020 muss bis zum 30.09.2021 gestellt werden

So stellen Sie den Antrag im neuen Digitalverfahren

Geld zurück als Ausgleich für die hohen deutschen Energiesteuern auf Kraftstoffe, das funktioniert bald nur noch rein digital. Seit diesem Jahr ersetzt ein neues Antragsverfahren das bisherige, bei dem zwar ein ausgefüllter Antrag elektronisch übermittelt wird, der Antragsteller aber zusätzlich noch ein weiteres Formular ausdrucken, unterschreiben und dem zuständigen Hauptzollamt zusenden muss. Für eine Übergangszeit von drei Jahren ist nach wie vor auch eine Antragstellung komplett auf Papier zulässig. Schneller aber soll die Bearbeitung mit Hilfe des Digitalverfahrens gehen, verspricht der Zoll. Bei der Authentifizierung heißt es erst einmal: Aufpassen.

Digitale Anträge auf Agrardieselvegütung müssen über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls gestellt werden. Wer das Portal nutzen möchte, benötigt ein Nutzerkonto. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden als Geschäftskunden angesehen, für sie muss daher auch ein Geschäftskundenkonto - und kein Bürgerkonto - eingerichtet werden. Das ist auch der Grund, weshalb sich Landwirte nicht mit ihrem elektronischen Personalausweis identifizieren können. Stattdessen ist für die Beantragung der Agrardieselvegütung zwingend ein ELSTER-Zertifikat erforderlich.

Beim ELSTER-Zertifikat handelt es sich um eine kleine, von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte und über ein Trustcenter beglaubigte Datei, die als digitaler Ausweis fungiert. Wer noch kein ELSTER-Zertifikat besitzt, muss sich zunächst auf dem Portal www.elster.de registrieren. Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie ein Zertifikat für eine Organisation und nicht für eine Privatperson benötigen, welches auf Basis Ihrer Betriebs-Steuer Nummer erstellt worden ist. Anschließend erhalten Sie vom Finanzamt die für die Erstellung der Zertifikatsdatei notwendigen Aktivierungsdaten – aus Sicherheitsgründen zum Teil per E-Mail, zum Teil per Post. Erst mit diesen Aktivierungsdaten kann das Zertifikat auf www.elster.de heruntergeladen werden. Mit dem passenden ELSTER-Zertifikat steht dann der Nutzung des Bürger- und Geschäftskundenportals des Zolls nichts mehr im Weg.

Land- und Forstwirte, deren E-Mail-Adressen dem Hauptzollamt bereits vorliegen, sind nach Angaben der Zollverwaltung schon per E-Mail über das neue Verfahren informiert worden und haben einen Link für eine vereinfachte Registrierung erhalten. Auch sie müssen jedoch zwingend ein ELSTER-Zertifikat hinterlegen, um Anträge digital stellen zu können.

Nicht geändert haben sich die Antragsfrist, die Voraussetzungen für die Vergütung und deren Höhe. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten eine teilweise Vergütung der Mineralölsteuer von 21,48 Cent je Liter Diesel, sofern sie mindestens 233 Liter des Kraftstoffs pro Jahr verbrauchen. Der Antrag auf Steuerrückerstattung für 2020 ist bis zum 30. September 2021 zu stellen. Die Verwendung von Biodiesel und Pflanzenöl in der Land- und Forstwirtschaft ist komplett steuerfrei, die Rückerstattung erfolgt wie beim Agrardiesel.

Bei erstmaliger Antragstellung sind Quittungen oder Lieferbescheinigungen über die zu begünstigten und nicht begünstigten Zwecken bezogenen Energieerzeugnisse und in manchen Fällen auch Aufzeichnungen für alle begünstigten Fahrzeuge und Maschinen, aus denen das Datum und der Umfang der ausgeführten Arbeiten sowie die Raummenge der verbrauchten Energieerzeugnisse ersichtlich sind, hochzuladen. Bei Folgeanträgen sind die Unterlagen nur auf Verlangen des Hauptzollamts vorzulegen. Die Steuerentlastung gilt als staatliche Beihilfe, so dass auch alle beihilferechtlichen Vorgaben erfüllt sein müssen.

Wer es lieber althergebracht mag, kann sich über die Webseite des Zolls einen Erstattungsantrag blanko ausdrucken (Nr. 1140 für den vollständigen, Nr. 1142 für den vereinfachten Antrag), diesen per Hand ausfüllen und dann per Post ans Zollamt senden. In drei Jahren ist damit jedoch Schluss. Dann gibt's die Rückerstattung nur noch auf digitalem Weg. Derzeit ist eine elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Dritten – beispielsweise Ihren Steuerberater – nicht möglich. Die Berufsverbände sind aber bereits aktiv und fordern auch diese Möglichkeit. ■

Vergütung nur für begünstigte Arbeiten

Die Agrardieselvegütung wird Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gewährt, die Bodenbewirtschaftung, auch verbunden mit Tierhaltung, betreiben, außerdem Imkereien, Wanderschäfereien und Teichwirtschaften, Schöpfwerken zur Be- und Entwässerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie nicht zuletzt auch Lohnbetrieben, die für einen Auftraggeber aus den genannten Gruppen tätig sind. Voraussetzung ist, dass der Dieselmotorkraftstoff zum Betrieb von Ackerschleppern, Arbeitsmaschinen oder Sonderfahrzeugen, die für die Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind, eingesetzt wird. Außerdem müssen mit den genannten Fahrzeugen und Maschinen sogenannte begünstigte Arbeiten durchgeführt werden. Darunter versteht der Gesetzgeber Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung.

An dieser Stelle schaut der Zoll weiterhin genau hin. So ist der Betrieb einer Biogasanlage keine Bodenbewirtschaftung. Deswegen sind alle unmittelbar damit verbundenen Arbeiten, wie zum Beispiel das Beschicken des Fermenters, nicht begünstigt. Das bedeutet: Transportiert ein Landwirt pflanzliche Erzeugnisse oder Gülle aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb zur Annahmestelle einer Biogasanlage eines Dritten, gilt dies als übliche Tätigkeit in Verbindung mit Bodenbewirtschaftung und Tierhaltung. Der Dieselmotorkraftstoffverbrauch ist begünstigt. Fährt der Landwirt diese Güter hingegen zu einer Anlage, die zur selben Rechtsperson oder Gesellschaft wie der landwirtschaftliche Betrieb gehört, wird dies als Tätigkeit gewertet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Biogasproduktion steht. Der Dieselmotorkraftstoffverbrauch ist in diesem Fall nicht begünstigt.

Weitere Informationen und Kontaktdaten der zuständigen Hauptzollämter unter www.zoll.de.

Was Anlagenbetreiber und Investoren wissen sollten

EEG 2021: Wichtige Eckpunkte im Überblick

Zum 1. Januar 2021 ist die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft getreten. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Ausgeförderte Anlagen

EEG-Anlagen erhalten nach ihrer Erstlaufzeit von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres grundsätzlich eine weitere gesetzliche Vergütung als sogenannte ausgeförderte Anlagen in Höhe des Jahresmarktwertes. Dies gilt allerdings nur für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt und maximal bis 31.12.2027 und ausdrücklich nicht für Windenergieanlagen. Für Windenergieanlagen gilt insoweit eine komplexe Sonderregelung (zunächst bis maximal Ende 2021 Monatsmarktwert, dann gegebenenfalls Ausschreibungsvergütung bis maximal Ende 2022).

Photovoltaik

Photovoltaikanlagen müssen weiterhin erst ab 750 Kilowatt installierter Leistung an einer Ausschreibung teilnehmen, wenn sie eine EEG-Vergütung beanspruchen möchten. Allerdings erhalten Sie für Anlagen auf Gebäuden zwischen 300 und 750 Kilowatt ohne Ausschreibung nur noch für 50 Prozent der installierten Leistung eine EEG-Vergütung; im Übrigen muss der Strom selbst verbraucht oder vermarktet werden (Ausnahme: Inbetriebnahme vor 1. April 2021). Alternativ können solche Anlagen „freiwillig“ an der Ausschreibung teilnehmen und unterliegen dann diesen Beschränkungen nicht.

Eigenstromnutzung

Eigenstromnutzung aus Erneuerbaren Energien ist jetzt bis 30 Kilowatt privilegiert: Bei Eigenversorgung, ausschließlich aus Erneuerbaren Energien mit maximal installierten 30 Kilowatt und maximal 30 Megawattstunden müssen Betreiber seit Anfang 2021 keine EEG-Umlage mehr zahlen. Dies gilt auch für bereits bestehende Anlagen. Eigenversorgung liegt vor, wenn der Anlagenbetreiber dem Stromverbraucher in Personenidentität entspricht.

Biomethananlagen

Für hochflexible Biomethananlagen mit einer maximalen Stromproduktion von 15 Prozent der installierten Leistung gibt es eine neu eingeführte gesonderte Ausschreibung zum 1. Dezember jeden Jahres: Höchstgebot 19 Cent je Kilowattstunde, 65 Euro Flexzuschlag je Kilowatt und Jahr (bei Stromproduktion mindestens 500 Stunden mit mindestens 85 Prozent der installierten Leistung). Diese Regelung gilt grundsätzlich nur für den Süden Deutschlands, am 01.12.21 kann aber einmalig auch der Norden teilnehmen.

Biogas

Erhöhung der zulässigen Gebotswerte um jeweils zirka zwei Cent je Kilowattstunde ist eine deutliche Verbesserung. Aber: Wer in der Erstlaufzeit die Flexprämie geltend macht, erhält für diese Leistung in der Folgeausschreibung keinen Flexzuschlag mehr! Statt

dem bisherigen „doppelten Überbau“ erhalten Neuanlagen jetzt nur noch für 45 Prozent der installierten Leistung eine Vergütung.

- Flexibilisierung wird weiter grundsätzlich gefördert, aber nur noch unter strengen Voraussetzungen: An mindestens 4.000 Viertelstunden müssen mindestens 85 Prozent der installierten Leistung erzeugt werden.
- Satelliten-Blockheizkraftwerke können wieder interessant werden: Neuanlagen (Vergütungsanspruch für 20 Jahre) dürften bis zu 16,40 Cent je Kilowattstunde bieten und können mit einem erhöhten Flexzuschlag von 65 Euro je Kilowatt und Jahr im Schnitt auf über 18 Cent je Kilowattstunde kommen. Für abfallentsorgende Anlagen sollte das finanziell interessant sein, für Anlagen, die (auch) Energiepflanzen einsetzen, zumindest bei Versorgung einer Wärmesenke gegen angemessenen Wärmepreis.

Wasserkraft

Wasserkraft-Bestandsanlagen bis 500 Kilowatt Leistung erhalten pauschal drei Cent je Kilowattstunde mehr.

Windenergie

Gemeinden im Umkreis von 2,5 Kilometer um eine Windenergieanlage können jetzt eine finanzielle Beteiligung mit 0,2 Cent je Kilowattstunde der Produktionsleistung der Windenergieanlage erhalten. Diese muss der Betreiber vorfinanzieren, kann sie aber im Nachgang vom Netzbetreiber erstattet verlangen. ■



Niemannsweg 109 • 24105 Kiel
Tel.: 0431 - 5936-360
E-Mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

In Kooperation mit der Kanzlei
Paluka Sobola Loibl & Partner,
Regensburg und Kiel.

Verschärfung der Düngeverordnung nicht ausgeschlossen

Nährstoffbilanzen: Was kommt auf Sie zu?

Spätestens ab 2023 sind fast alle landwirtschaftlichen Betriebe dazu verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Angesichts der weiterhin angespannten Diskussionen über die Düngeverordnung sind weitere Verschärfungen nicht ausgeschlossen.

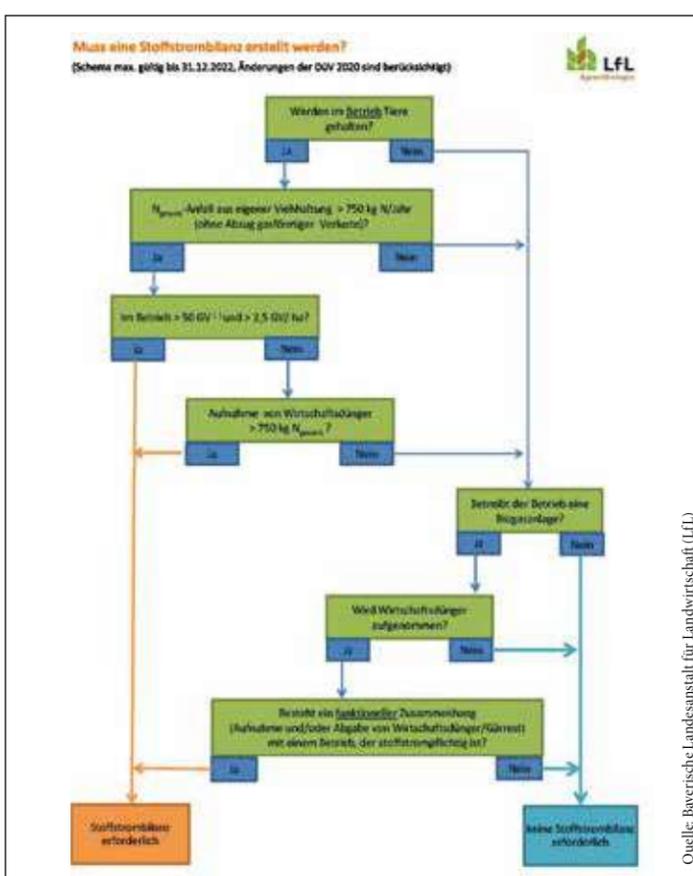
Stoffstrombilanz

Gemäß der Stoffstrombilanzverordnung sind intensive Viehhaltungsbetriebe und Tierhaltungskooperationen mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) und mehr als 2,5 GV je Hektar dazu verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Gleiches gilt für viehhaltende Betriebe unterhalb dieser Schwellenwerte, die mehr als 750 Kilogramm Stickstoff (N) aus organischen Düngemitteln aufnehmen. Auch Betriebe, die in einem funktionellen Zusammenhang mit einer Biogasanlage stehen, können darunterfallen. Reine Ackerbaubetriebe sind in der Regel nicht betroffen.

Ab 2023 ändern sich die Voraussetzungen, und fast alle Betriebe, auch reine Ackerbaubetriebe mit mehr als 20 Hektar Fläche, fallen unter die Verpflichtung, eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Angesichts der weiterhin angespannten Diskussionen über die Düngeverordnung sind weitere Verschärfungen nicht ausgeschlossen: Der Grenzwert von 175 kg N/ha könnte weiter abgesenkt und die Verpflichtung zur Erstellung einer Stoffstrombilanz für alle Betriebe bereits auf 2022 vorgezogen werden.

Pflicht zur Erstellung einer Feld-Stall-Bilanz ist entfallen

Mit der neuen Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung vom Mai 2020 entfällt der bisherige Nährstoffvergleich und wird durch eine schlagbezogene Aufzeichnungspflicht der tatsächlich ausgebrachten Düngemittel ersetzt. Der Stickstoff- und Phosphor-Düngebedarf ist



Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

eine zweckmäßige, einfache Übersicht zur Beurteilung der innerbetrieblichen Nährstoffflüsse. Anders als bei der Stoffstrombilanz erfolgt hier eine Netto-Betrachtung der Nährstoffe. Daher nutzen viele Landwirte die Feld-Stall-Bilanz auch weiterhin, um einen Überblick über die tatsächlichen Nährstoffflüsse und -grenzen in ihrem Betrieb zu erhalten. Hier werden zum Beispiel auch Lager- oder Ausbringungsverluste solcher Wirtschaftsdünger, die in den Aufzeichnungen nach der Düngeverordnung nicht in Erscheinung treten, aufgeführt. Bei der Berechnung der Stoffstrombilanz fällt die Feld-Stall-Bilanz praktisch als Nebenprodukt ab.

170 kg N-Grenze

Weiterhin muss die 170 kg N-Grenze aus organischen Düngemitteln für die Betriebe ermittelt werden. Auch die Lagerkapazität für die Gülle ist zu ermitteln. Sie muss mindestens ein halbes Jahr betragen.

Alle notwendigen Berechnungen für die Stoffstrombilanz, die Feld-Stall-Bilanz, die 170 kg N-Grenze und die Güllelagerkapazität lassen sich sehr einfach mit dem PC-Programm „NP-Bilanz SH“ durchführen. Das Programm wurde von der ACT GmbH, einer Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und dem Bauernverband in Schleswig-Holstein erstellt.

In Kombination mit dem Buchführungsprogramm WIKING können Sie alle notwendigen Arbeiten zusätzlich dadurch vereinfachen, indem Sie alle relevanten Daten über eine vorhandene Schnittstelle direkt aus der Buchführung importieren. ■

für die Einzelflächen zu ermitteln. Die schlaggenauen Aufzeichnungen zu den aufgetragenen Nährstoffmengen sind anschließend zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die Erstellung einer Feld-Stall-Bilanz ist laut Düngeverordnung nicht mehr erforderlich.

Freiwillige Erstellung einer Feld-Stall-Bilanz sinnvoll?

Die Feld-Stall-Bilanz ermöglicht, auch wenn sie nicht mehr durch die Düngeverordnung vorgeschrieben ist,

Überbrückungshilfe II rückwirkend auch ohne Verlustnachweis möglich

Unternehmen haben die Wahl

Nachdem die EU den Beihilferahmen erweitert hat, ergibt sich für den Bund mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Überbrückungshilfe II. Für Unternehmen heißt das: Sie können in vielen Fällen auf einen Verlustnachweis verzichten.

Unternehmen, die Hilfgelder aus der Überbrückungshilfe II zur Deckung ihrer Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020 beantragt haben, brauchen bei der anstehenden Schlussabrechnung nicht zwangsläufig einen Verlustnachweis einzureichen. Unterstützt sie der Staat mit maximal 1,8 Millionen Euro, ist der Verlustnachweis nicht mehr obligatorisch. Möglich macht dies eine Gesetzesänderung auf EU-Ebene.

Bislang fiel die Überbrückungshilfe II beihilferechtlich unter die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“.

Auf dieser Grundlage vergibt der Bund Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten in Höhe von bis zu drei Millionen Euro pro Unternehmen. Ein Verlustnachweis ist dabei zwingend vorgeschrieben.

Ende Januar 2021 hat die EU-Kommission die rechtliche Obergrenze für sogenannte Kleinbeihilfen, die die Nationalstaaten vergeben dürfen, auf 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen angehoben. Diese Änderung bietet dem Bund nun zusätzlichen Spielraum für die Ausgestaltung der Corona-Hilfen. Unternehmen können jetzt wählen, ob sie die Überbrückungshilfe II wie bisher auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ oder auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ erhalten möchten. Die Regelung für Kleinbeihilfen verlangt keinen Verlustnachweis, schließt dafür aber

Zahlungen von mehr als 1,8 Millionen Euro aus. Daher profitieren vor allem kleine und mittelgroße Unternehmen von dem neuen Wahlrecht.

Für die Antragstellung ergeben sich keine neuen Anforderungen. Wer das Wahlrecht nutzen möchte, muss lediglich bei der Schlussabrechnung angeben, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährt werden soll.

Achtung: Zu beachten ist, dass die Grenze von 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen für alle Zahlungen auf Grundlage der Kleinbeihilfen-Regelung insgesamt gilt, so dass gegebenenfalls Zahlungen aus der Überbrückungshilfe I und III, der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe berücksichtigt werden müssen. ■

Branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt

Überbrückungshilfe III freigeschaltet

Seit dem 10. Februar und noch bis zum 31. August 2021 läuft die Antragsfrist für die dritte Förderphase der Corona-Überbrückungshilfen. Bund und Länder stellen rund 22 Milliarden Euro bereit, um Unternehmen, Soloselbständigen, Freiberuflern und anderen selbstständig Tätigen aller Branchen durch die Krise in Folge der COVID-19-Pandemie zu helfen.

Über die Fortführung der Corona-Hilfen für die Wirtschaft bis Juni 2021 haben wir in der vergangenen Ausgabe von Land & Wirtschaft bereits berichtet. Seither hat der Bund die neue Überbrückungshilfe III noch einmal angepasst und Fragen zur Handhabung beantwortet. Hier die wichtigsten Punkte in Kürze.

Antragsvoraussetzungen

Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Für jeden Monat können Antragsteller Hilfen beantragen, sofern sie in dem Monat einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erlitten haben. Ausnahme: Wer bereits Gelder aus der November- oder der Dezemberhilfe beantragt hat, kann für November oder Dezember 2020 keine Überbrückungshilfe III erhalten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Unternehmensverbände aller Branchen mit einem Umsatz von bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020, außerdem Soloselbständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro erzielt haben.

Auch Landwirte können Gelder beantragen

Die Formulierung „aller Branchen“ schließt die landwirtschaftliche Urproduktion ausdrücklich mit ein. Auch hier müssen allerdings die Umsatzrückgänge coronabedingt sein. Von der Branchenöffnung können unter Umständen vor allem landwirtschaftliche Tierhaltungs- und Spezialkulturbetriebe profitieren, die infolge der Corona-Pandemie unter Preis- und Absatzeinbrüchen leiden. Auch gemeinnützige Organisationen wie Jugendherbergen, Träger der politischen Bildung oder Einrichtungen der Behindertenhilfe können die Überbrückungshilfe III nutzen.

Förderhöhe abhängig vom Umsatzeinbruch

Die Förderhöhe bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen in den Fördermonaten jeweils im Vergleich zum selben Monat des Jahres 2019. Kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe dürfen auch den durchschnittlichen Monatsumsatz 2019 zum Vergleich heranziehen. Die Berechnung wird für jeden Monat einzeln vorgenommen. Die Überbrückungshilfe III gewährt pro Fördermonat

- bis zu 100 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent,
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent und
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 30 und bis zu 50 Prozent.

Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent, entfällt eine Hilfszahlung für diesen Monat.

che Ware und für Saisonware der Wintersaison. Nicht förderfähig sind Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes.

Art der Antragstellung unverändert

Der Antrag ist wie bisher durch einen prüfenden Dritten, dazu zählt der Gesetzgeber Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer, im Namen und Auftrag des Antragstellenden einzureichen. Auch die vorgeschriebene Schlussabrechnung erfolgt über den prüfenden Dritten.

Wahlrecht bezüglich des beihilferechtlichen Rahmens

Vor dem 1.1.2019 gegründete Unternehmen haben die Wahl, ob sie Überbrückungshilfe III auf Grundlage

- der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (ggf. kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung; Höchstbetrag: 2,0 Millionen Euro),
- der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ (Höchstbetrag: zehn Millionen Euro),
- einer Kumulierung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Höchstbetrag: 11,8 Millionen Euro) oder
- einer Kumulierung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie De-Minimis-Verordnung (Höchstbetrag: 12,0 Millionen Euro)

beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, fallen in jedem Fall unter die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Zu beachten ist, dass bei der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ Verluste nachgewiesen werden müssen und die Förderung je nach Unternehmensgröße auf 70 bis 90 Prozent der Fixkosten limitiert ist.

Neustarthilfe für Soloselbständige und Künstler

Soloselbständige können statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale, die sogenannte Neustarthilfe, beantragen. Dies gilt auch für unständig Beschäftigte sowie kurzzeitig befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten. Die Betriebskostenpauschale beträgt 50 Prozent eines Referenzumsatzes. In der Regel wird als Referenzumsatz die Hälfte des Gesamtumsatzes 2019 angesetzt. Maximal gibt es 7.500 Euro. Die Neustarthilfe ist aufgrund der Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Die Neustarthilfe kann vom Antragsteller direkt oder über einen prüfenden Dritten beantragt werden. ■



Förderhöhe ist gedeckelt

Der maximale Zuschuss beträgt 1,5 Millionen Euro pro Fördermonat, bei verbundenen Unternehmen drei Millionen Euro. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch EU-Recht vorgegebenen beihilferechtlichen Obergrenzen und nur, soweit die insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel noch nicht verbraucht sind.

Was zählt zu den Fixkosten?

Welche Kosten als Fixkosten förderfähig sind, wird in einem umfangreichen Fixkostenkatalog detailliert geregelt. Neu ist, dass zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen auch Investitionen in Digitalisierung, etwa den Aufbau eines Online-Shops, berücksichtigt werden. Bauliche Maßnahmen werden bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, Digitalinvestitionen einmalig bis zu 20.000 Euro. Branchenspezifische Regelungen gibt es für die Pyrotechnik-Industrie, die Reisebranche und den Einzelhandel, zum Beispiel Sonderregeln für verderbli-



Digitale Jahrestagung 2021

Die Krisen meistern und den Wandel selbst gestalten

Der Klimawandel, die Schweinepest, der Streit um die Düngemittelverordnung, dazu die Vogelgrippe und dann auch noch Corona: So vielen Herausforderungen gleichzeitig wie derzeit stand die krisengewohnte Landwirtschaft in Deutschland selten gegenüber. Wie kommen Unternehmer mit dieser Situation zurecht? Wie bewahren sie kühlen Kopf? Wie können sie darauf reagieren? Antworten auf diese Fragen gab es auf der Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Das Leitthema „Aus Krisen lernen“ hätte aktueller nicht sein können.

Über Krisen zu sprechen geht in Zeiten von Corona nur im Sondermodus. Dass musste auch der Landwirtschaftliche Buchführungsverband erfahren, dessen Jahrestagung erstmals nicht als Publikumsveranstaltung stattfinden durfte. Mitglieder und Gäste konnten das Programm dennoch verfolgen - per Livestream im Internet, gesendet aus den Holstenhallen in Neumünster.

Nach den Grußworten von Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Jürgen Buchwald, Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Werner Schwarz, Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein und Ute Volquardsen, Präsidentin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, blickte Regionalhistoriker Professor Oliver Auge noch einmal auf die 100jährige Geschichte des LBV Unternehmensverbundes zurück und nahm die Zeit ab 1970 in den Fokus.

Danach leitete NDR-Moderator Gerrit Derkowski professionell und mit sehr viel Interesse durch das Programm. Land&Wirtschaft fasst die Fachvorträge für Sie zusammen.

Dr. phil. Christoph Quarch, Philosoph und Autor, Fulda

Was bitte kann ein Philosoph Landwirten über die Situation der Agrarwirtschaft erzählen? Dr. Christoph Quarch aus Fulda war sich bewusst, dass sich die Zuschauer der Jahrestagung diese Frage durchaus stellen könnten. Deswegen beantwortete er sie gleich selbst: Philosophen betrachten die Dinge mit



Dr. phil. Christoph Quarch

Abstand von oben, sie stellen eingefahrene Denkmuster in Frage. „Krisensituationen sind der beste Anlass dafür.“

Quarch stammt aus Dithmarschen, ist mit einer schwäbischen Landwirtstochter verheiratet und als Soloselbstständiger von den Corona-Maßnahmen stark betroffen. Er definiert eine Krise als Zustand, in dem die gewohnte Stabilität nicht mehr besteht und unsere Routinen, Konventionen und Gewissheiten nicht mehr tragen. Eine Krise sei immer ein Scheideweg, an dem man sich entscheiden müsse, wohin man gehen wolle. Das bedeute auch, sich von lieb gewonnenen Gewohnheiten zu verabschieden und sich auf Neues einzulassen. Genau darin liege das Positive einer Krise: Sie sei ein Zustand größter Freiheit und Potenzialität. Deswegen sei es falsch, wenn man in eine Krise gerät, diese zu leugnen. „Wer das tut, läuft Gefahr, die Chancen, die in der Krise stecken, unnötig zu verspielen.“

Bezogen auf die Agrar- und Ernährungsbranche sagte Quarch, die COVID-Pandemie habe uns die Fragilität der globalen Ökonomie vor Augen geführt. Es sei notwendig, autarke regionale Wirtschaftsräume zu schaffen, in denen über Direktvermarktung und faire Wettbewerbsbedingungen qualitätsvolle Nahrungsmittel zu angemessenen Preisen produziert und vertrieben werden können. Zudem würden ökologische und naturnahe Höfe eine höhere Resilienz aufweisen als industriell organisierte Landwirtschaftsbetriebe. „Wir müssen uns von einer Subventionspolitik verabschieden, die große und ökologisch weniger verträgliche Betriebe begünstigt.“ Und auch den weltweiten Trend zur Urbanisierung stellte Quarch zur Diskussion: „Wir sollten uns dafür entscheiden, dem ländlichen Raum mehr Aufmerksamkeit und Wertschätzung entgegenzubringen.“

Prof. Dr. Harald Grethe, Agrarökonom, Humboldt-Universität, Berlin

Obwohl die Landwirtschaft in Deutschland nur noch einen kleinen Anteil an der Wertschöpfung habe, nehme sie als wesentlicher Teil unseres Ernährungssystems eine wichtige Rolle ein, sagte Agrarökonom Professor Harald Grethe. Ziel sei es längst nicht mehr nur, die Menschen satt zu machen. Dies solle heute



Prof. Dr. Harald Grethe

klimafreundlich, umweltfreundlich, tierfreundlich und zu sozialen Bedingungen geschehen. Diesen Ansprüchen müsse sich die Branche ungeachtet der COVID-19-Pandemie stellen.

Zahlreiche Probleme der Landwirtschaft sprach Grethe an. So ist die Gestaltung der Düngegesetzgebung seiner Meinung nach der Fachpolitik weitgehend entglitten. Nach jahrzehntelanger „Gestaltungsverweigerung“ stünde Deutschland vor einem Scherbenhaufen. Die vorgelegte Lösung sei nur ein Notnagel, um Strafzahlungen an die EU zu vermeiden. Auch beim Tierschutz fehle es an einer klaren Strategie. Die Vorschläge der Borchert-Kommission bezeichnete Grethe als „letzte Ausfahrt“, bevor der Sektor gegen die Wand fährt. Deutliche Worte fand der Professor auch zur EU-Agrarpolitik. Pauschale Subventionen pro Fläche seien nicht länger zu rechtfertigen. Und schließlich die Klimadebatte: Für den Klimaschutz sei eine Verringerung des Konsums tierischer Produkte ebenso notwendig wie die Räumung von Moorlandstandorten in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Wenn die Landwirtschaft dies ausblende, könne sie nicht mitgestalten.

Grethe plädiert für eine grundsätzliche Neupositionierung der Landwirtschaft: raus aus der Opferrolle, stattdessen ein selbstbewusstes Hervorheben der eigenen Leistungsfähigkeit. Wichtig sei, eine angemessene Entlohnung für die Gemeinwohllleistungen auszuhandeln, denn diese würden nicht über den Marktpreis honoriert und müssten aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden. 20 bis 30 Prozent der EU-Agrargelder für Eco-Schemes einzuplanen reiche nicht aus, es müssten 100 Prozent sein. Prinzipiell könnten Landwirte die an sie gestellten Anforderungen erfüllen, sagte Grethe, wenn sie dafür entlohnt würden.

Claudia Kipping, Dipl.-Sozialpädagogin, Resilienz-Coach und Mediatorin, Hunteburg

Als Mediatorin in Gerichtsverfahren, Begleiterin für sterbende Kinder und deren Angehörige und Trainee für Stressmanagement arbeitet Claudia Kipping täglich mit Menschen in Krisensituationen. In ihrem Vortrag ging es um die Chancen der Resilienz. Resilienz bezeichnet die Fähigkeit, schwierige Lebens-



Claudia Kipping

situationen ohne anhaltende Beeinträchtigungen zu überstehen und durch ihre Bewältigung in der Persönlichkeit gestärkt zu werden. „Resiliente Menschen sind keine Supermensen, sie haben Krisen wie alle anderen auch. Sie haben nur gelernt, gut wieder herauszukommen.“

Die Sozialpädagogin stellte sieben Faktoren vor, die Resilienz begünstigen. Resiliente Menschen hätten eine Grundzuversicht, dass die Dinge gut ausgehen. Sie akzeptierten Umstände, die sie nicht ändern können, und konzentrierten sich auf die Lösung, statt im Jammertal zu verweilen. Sie seien gut darin, sich emotional zu regulieren, was ihnen helfe, klarer zu denken. Sie übernahmen Verantwortung für das eigene Tun und kämen so leichter aus der Opferrolle heraus. Resiliente Menschen hätten zudem keine Scheu, Hilfe anzunehmen, sie verfügten über ein gutes Beziehungsnetzwerk. Und schließlich zeichneten sich resiliente Menschen dadurch aus, dass sie ihre Ziele klar vor Augen haben.

Kann man Resilienz lernen? Ja, sagt Claudia Kipping. Resilienz sei eine Frage der persönlichen Haltung, und die sei durch Selbstreflexion und Training im Alltag veränderbar. „Es ist ein Prozess, auf den ich mich einlassen muss.“ Hilfreich sei, sich der eigenen Fähigkeiten bewusst zu werden, zum Beispiel, indem man sie aufschreibt. Bei Konfrontationen rät Kipping zu drei bewussten Handlungen: atmen, lächeln, innehalten. Dies helfe,

➔ Fortsetzung von Seite 10

Emotionen zur regulieren und sich auf den Kern des Problems zu fokussieren. Und noch ein Tipp: Wer nach einem „miesen“ Tag abends notiert, was er trotzdem geschafft hat, lerne, positive Dinge wahrzunehmen. „Glauben Sie mir“, sagte Kipping, „Sie werden wieder besser schlafen.“

Ernst-Friedemann Freiherr von Münchhausen, Gut Rosenkrantz, Schinkel

Wie man in einer Krise als Unternehmer kühlen Kopf bewahrt, berichtete Ernst-Friedemann Freiherr von Münchhausen. Dass er einmal vier Unternehmen, darunter eine Handelsgesellschaft mit 50 Millionen Euro Jahresumsatz, leiten würde, ahnte von Münchhausen nicht, als er 1984 den landwirtschaftlichen Betrieb Gut Rosenkrantz von seinem Vater gepachtet hat. Eine Idee für die Weiterentwicklung entwickelte er früh. Sein Leitbild: möglichst viele wertschöpfende Aktivitäten selbst ausführen. Von Münchhausen produziert nicht nur Biogetreide, sondern verarbeitet es zusammen mit Zukäufen umfassend weiter. Seine Handelsgesellschaft bietet ein Bäckereivollsortiment mit 700 Produkten an. Außerdem vermehrt und vertreibt er Saatgut und produziert Biokraftfutter.

Mit der Umstellung des Betriebs auf Ökolandbau 1989 reagierte von Münchhausen auf die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl. Zusammen mit Bekannten gründete er einen Verein, der sich mit Radioaktivität und weiteren Risiken in Nahrungsmitteln beschäftigte. Seither ist



Ernst-Friedemann Freiherr v. Münchhausen

es sein Anliegen, rückstandsfreie Lebensmittel zu produzieren, und das nicht nur aus Idealismus: „Die größte Motivation ist, für meine Produkte vernünftige Preise mit einer guten Marge zu erhalten.“

Rückschläge habe es dabei immer wieder gegeben. Als nach Fehlern bei der Fruchtfolge die Ernten schlecht ausfielen, stand er einmal sogar vor der Frage, ob es Sinn mache, selbst zu produzieren. „Aber ich wollte nicht aufgeben, ich wollte Bauer bleiben.“ Es gelang ihm, den Ackerbaubetrieb wieder auf Kurs zu bringen. Weiteres Beispiel: Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 brach der Preis für Biogetreide ein, und von Münchhausen hatte Mühe, die Liquidität des Unternehmens zu sichern. Rückblickend sei er oft blauäugig gewesen, sagte er. Erst spät habe er sich mit Risikomanagement auseinandergesetzt. Seither achte er auf eine vernünftige Eigenkapitaldeckung. Frei von Risiken sei sein Geschäft aber auch heute nicht.

Torsten Müller, Treurat + Partner Unternehmensberatung, Kiel

Bei der Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben stehen Wachstum und Spezialisierung oft im Zentrum. „Aber ist das überhaupt noch zeitgemäß?“ fragte Torsten Müller, Leiter der landwirtschaftlichen Beratung bei Treurat und Partner. Die Faustregel „Klein hört auf, groß macht weiter“ gel-



Torsten Müller

te nicht mehr, da sich sowohl der Konsum als auch die ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Betriebe

verändert hätten. Eine ganze Palette von Faktoren würden heute das Potenzial landwirtschaftlicher Unternehmen beeinflussen – mit Folgen auch für die betriebswirtschaftliche Beratung.

Statt einer nur projektbezogenen Planung sei heute eine ganzheitliche Betrachtung unter Einbeziehung möglichst aller Faktoren gefordert, inklusive der Fähigkeiten und Ziele des Landwirts und seiner Familie. Was für den einen richtig sei, müsse beim anderen noch lange nicht funktionieren. „Das Unternehmen muss zum Unternehmer passen und nicht umgekehrt“, sagte Müller. Wichtig sei, neben Rentabilität und Liquidität das Thema Stabilität nicht zu vernachlässigen. Die Devise müsse heißen: Erst besser, dann größer.

Müller zählte Strategien zur Risikominderung auf. Dabei lenkte er den Blick nicht nur auf Forward-Kontrakte und die Absicherung über Warenterminbörsen. So helfe ein Notfallkonzept, wenn der Landwirt unerwartet ausfällt. Auch sollte die Bildung von Rücklagen stets ein Ziel sein. Und er sprach das Thema Diversifikation an. „Am Ende geht es darum, für die Unternehmerfamilie ein ausreichendes Einkommen zu ermöglichen und Eigenkapital nicht zu vernichten, sondern zu halten und zu vermehren.“ Besonders, wenn dieses Ziel mit der landwirtschaftlichen Urproduktion allein nicht zu erreichen ist, müssten passgenaue Lösungen gefunden werden. Von der Erzeugung Erneuerbarer Energien über die Direktvermarktung bis hin zu gastronomischen Angeboten oder den Umbau von Wirtschaftsgebäuden zu Wohnungen – es gäbe viele Wege, weiteres Einkommen zu generieren. Müllers Rat: „Think outside the box!“ ■

Die Grußworte in voller Länge, den Vortrag von Herrn Prof. Oliver Auge sowie die Fachvorträge finden Sie unter lbv-net.de/veranstaltungen/jahrestagung-2021.

Podiumsdiskussion zur Zukunft der Landwirtschaft

„Wir versagen als Gesellschaft, wenn wir jungen Landwirten keine Optionen eröffnen.“

Wie wird die landwirtschaftliche Erzeugung in dreißig Jahren aussehen? Wie kann ihre Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert werden? Welche Perspektiven haben die Hofnachfolger von morgen? Leidenschaftlich und offen diskutierten die Referenten der Fachtagung in der abschließenden Podiumsdiskussion über die Zukunft der Landwirtschaft.

Eine Prognose zur Entwicklung der Landwirtschaft, die Betriebsberater Torsten Müller von Treurat und Partner dem Fachblatt „Land&Forst“ entnommen und in seinem Vortrag gezeigt hatte, war die ideale Steilvorlage für eine lebhaft Diskussion. Ein Landwirt wird im Jahr 2050 durchschnittlich 500 Hektar Land bewirtschaften (heute: 75), so war auf der Folie zu lesen. Milchviehhalter werden im Schnitt 600 Kühe im Stall halten (heute: 80), ihre Tiere werden pro Jahr 12.000 Kilogramm Milch geben (heute: 8.900), die Sauenhaltung verzehnfacht sich von heute 250 auf 2.500 Sauen pro Betrieb, und der Getreideertrag steigt auf 120 Dezitonnen pro Hektar (heute: 85). Die Zahlen seien durchaus provokant, sagte Müller, und nicht nur Moderator Gerrit Derkowski äußerte bei diesem Ausblick sein Unbehagen.

„Natürlich kann eine Kuh das genetisch leisten“, sagte Agrarökonom Professor Harald Grethe bezogen auf die Milchleistung. „Aber man muss das auch hinkriegen, dass die Kuh gesund bleibt.“ Grethe mahnte eine gesellschaftliche Debatte über die Spezialisierung in der Zucht an. Muss das falsche Geschlecht immer einseitig entsorgt werden? Kann muttergebundene Kälber-

aufzucht ein Weg zu mehr Tierwohl sein? Tierethische Vorstellungen entwickelten sich weiter, sagte der Professor, da könne in 20 Jahren viel passieren. Interessant



Moderator Gerrit Derkowski

sei auch die Prognose der Betriebsgröße bei fortschreitender Technisierung. Insgesamt aber sei die Landwirtschaft extrem vielfältig. Nicht jeder Betrieb müsse wachsen, wenn es Möglichkeiten der Diversifikation gäbe, sagte Grethe.

Die Zuschauer hatten während der Live-Übertragung die Chance, sich an der Diskussion zu beteiligen.

Ferdinand Feddersen aus Wanderup fragte, ob Regionalisierung gegen Billigimporte bestehen könne – oder ob das „Geiz ist geil“-Credo der Verbraucher nicht die Globalisierung fördere?

Wenn man tatsächlich eine stärkere Regionalisierung begünstigen möchte, brauche man eine Ordnungspolitik, die der Globalisierung einen Riegel vorschiebt, antwortete Philosoph Christoph Quarch. Man müsse verhindern, dass Billigimporte aus anderen Kontinenten den Markt überfluten und der Regionalisierung das Wasser abgraben. Dem widersprach Grethe: Er sehe nicht die Notwendigkeit, auf internationalisierte Wertschöpfungsketten zu verzichten, solange diese Wertschöpfungsketten nachhaltig seien. Zuschauer Dietrich Jänicke aus Dargun meinte, Lebensmittel müssten vom Verbraucher höher bewertet werden. Ökolandwirt Freiherr von Münchhausen stimmte dem zu. Landwirte seien Unternehmer und wollten für gute Produkte auch gute Preise bekommen.

Dass dies nicht ohne zu kämpfen ginge, habe er in der Vergangenheit gelernt, sagte von Münchhausen. Inzwischen wachse eine neue Verbrauchergeneration ➔

➔ Fortsetzung von Seite 11

heran, die nicht nur auf die Produktion und Verarbeitung der Lebensmittel achte, sondern auch auf nachhaltige Verpackungen und fairen Handel. „Da entsteht etwas Neues. Das ist toll zu beobachten.“ Von Münchhausen sprach sich auch für eine stärkere regionale Verarbeitung aus. Dass in Mecklenburg-Vorpommern vor zwei Monaten die letzte Mühle stillgelegt worden sei, obwohl in dem Bundesland Millionen Tonnen an Weizen produziert würden, sei die falsche Entwicklung.

Allein über den Preis höhere Standards in der Nahrungsmittelproduktion zu realisieren, hält Agrarökonom Grethe dagegen für illusorisch. Sein Appell: öffentliches Geld für öffentliche Leistungen. „Wir müssen alles, was die Landwirtschaft leistet und was nicht über den Markt entlohnt wird, als Gesellschaft anders honorieren.“ Grethe forderte einen mittelfristigen Ausstieg aus der pauschalen Flächensubventionierung und stattdessen einen zielorientierten Einsatz öffentlicher Mittel für Leistungen der Landwirtschaft im Umweltschutz, Klimaschutz und Tierschutz.

Sozialpädagogin Claudia Kipping sagte, bei all den globalen Diskussionen dürfe nicht vergessen werden, dass es um den einzelnen Menschen geht, der auch Anfeindungen aus der Gesellschaft ausgesetzt sei. Viele junge Landwirte, mit denen sie zusammenarbeitet, hätten Sorge, den Betrieb ihrer Eltern zu übernehmen. Nicht ausreichend in der Arbeit wertgeschätzt zu werden, sei eine Empfindung, die viele ihrer Klienten äußerten.

Betriebe – egal ob konventionell oder ökologisch – müssten Geld verdienen, um Zukunftsinvestitionen tätigen zu können, ergänzte Freiherr von Münchhausen. „Wenn der Betrieb keine Zukunft hat, können wir nicht erwarten, dass er von der nächsten Generation übernommen wird.“ Professor Grethe ging sogar noch einen Schritt weiter. Es sei schizophoren, einerseits keine klaren Regeln etwa im Hinblick auf mehr Tierwohl zu schaffen, andererseits Landwirten aber auch nicht die finanziellen Möglichkeiten zu geben, ihre Standards selbst anzuhängen. „Wir versagen als Gesellschaft, wenn wir jungen Landwirten keine Optionen eröffnen.“ ■

Jahrestagung 2021 verpasst? Kein Problem!

Alle Grußworte, Vorträge und Filme sowie einen kurzen Zusammenschritt der Jahrestagung 2021 finden Sie unter lbv-net.de/veranstaltungen/jahrestagung-2021






Der LBV Unternehmensverbund bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden und ist darüber hinaus seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter und -anwärterinnen ihre berufliche Zukunft. Auf dem Karriereportal deine-zukunft-steuern.de finden Schülerinnen, Schüler und Studierende ebenso wie bereits Berufserfahrene auf sie zugeschnittene Informationen.



deine-zukunft-steuern.de

**Nutze Deine Chancen
und lerne uns kennen!**

Karrierestart beim Landwirtschaftlichen Buchführungsverband Erfolgreiche Steuerberaterprüfungen

Anfang des Jahres 2021 haben fünf Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Merle Christin Andresen-Bröge, B.Sc.
• Agrarstudium • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • StB-Anwärterin in der Kanzlei Tarp
► weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Tarp



Juliane Winter, M.Sc.
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin in den Kanzleien Heikendorf, Hohenwestedt und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weitere Steuerberaterin in der Steuerabteilung in Kiel



Jannik Jakob Ludes, M.Sc.
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in der Kanzlei Kiel-Kronshagen und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weiterer Steuerberater in der Steuerabteilung in Kiel



Paul-Christian Meyer
• Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Fortbildung zum Steuerfachwirt • StB-Anwärter in der Kanzlei Bad Doberan
► weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bad Doberan



Dennis Detje, B.A.
• Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in der Kanzlei Lübeck und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weiterer Steuerberater in der Steuerabteilung in Kiel

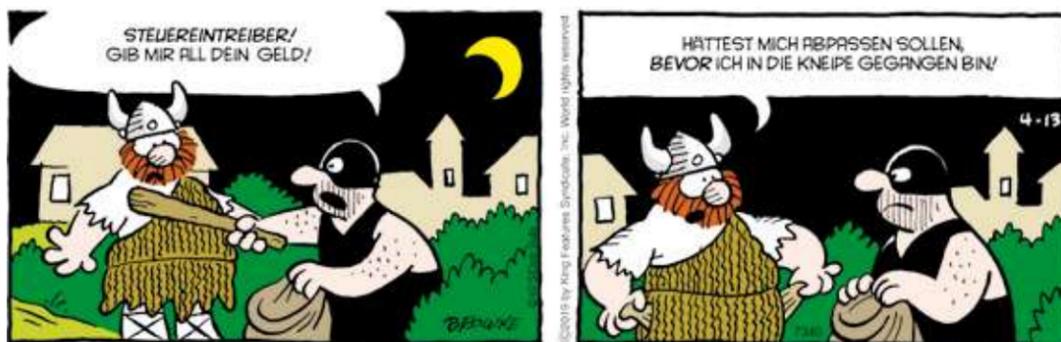
Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich und wünscht ihnen weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung der Mitglieder.

Zitat
Beim Steuern Erheben und beim Schafe Scheren sollten man aufhören, wenn man auf die Haut kommt.

Austin O'Malley,
US-amerikanischer Augenarzt
und Literaturprofessor
1858 – 1932

Steuertermine April bis Juni 2021		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	12.04.	15.04.
Umsatzsteuer	10.05.	14.05.
	10.06.	14.06.
Lohnsteuer	12.04.	15.04.
Kirchensteuer	10.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Gewerbesteuer	17.05.	20.05.
Grundsteuer	17.05.	20.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sonke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • MITARBEIT AN DIESER AUSGABE: Dr. Helmut Loibl, Paluka Sobola Loibl & Partner (Seite 8 oben)
FOTOS: Titelbild: H. Dietrich Habbe, S. 10–11: Björn Schaller • SCHAUBILD: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) (S. 8 unten)
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stad.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2021
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de